
**Sitzung des Gemeinderates am 17. Juli 2024
(öffentlich) - Beschlussvorlage 45/2024**

Wahl der Bürgermeisterstellvertreter

Bearbeiter/in: Herr Louis
Telefon: 07643 / 91 07-11

1 Beschlussvorschlag

- 1.1 Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.
1.2 (Die Wahlvorschläge sind in der Sitzung zu benennen.)

2 Problem und Ziel

Gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die bisherige Regelung von zwei Stellvertretern des Bürgermeisters hat sich bewährt, so dass daran festgehalten werden sollte.

3 Lösung

Die Zahl der Bürgermeisterstellvertreter wird durch einfachen Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

Die Bürgermeisterstellvertreter werden sodann vom Gemeinderat gewählt. Werden mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, wird jeder in einem getrennten Wahlgang gewählt.

a) Sofern es mehrere Bewerber in einem Wahlgang gibt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Dabei ist von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, nicht von der Zahl der abgegebenen Stimmen auszugehen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, findet bei mehreren Bewerbern in der gleichen Sitzung Stichwahl statt. An ihr nehmen die beiden Bewerber teil, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Für den Fall der Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ist Losentscheidung über die Teilnahme an der Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet sodann die einfache Mehrheit, d.h. der Bewerber ist gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

b) Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Ein weiterer Wahlgang findet in diesem Fall in dieser Sitzung nicht mehr statt. Frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang wird ein zweiter Wahlgang mit demselben Bewerber durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung der erforderlichen Mehrheit gegeben ist. Erreicht dieser Bewerber in diesem zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist er nicht gewählt.

c) Grundsätzlich gilt noch zu beachten, dass eine Stimmabgabe auf eine nicht zur Wahl gestellte Person wie ein leerer Stimmzettel behandelt wird.

4 Alternativen

Keine.

5 Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Keine.

6 Sonstige Kosten

Keine.

7 Verweis auf Anlagen

Keine.